

Protokolle zur Bibel

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Assistentinnen an
bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich
hg.v. Konrad Huber, Ursula Rapp und Johannes Schiller

Jahrgang 12

Heft 1

2003

**Schwerpunktthema:
Fragen der Bibelübersetzung**

M. Tiwald: „... iam Ecclesiae Patres ... ad textus primigenios recursum magnopere commendabant“	3
P. Arzt-Grabner: Grenzfälle wörtlicher Übersetzung neutestamentlicher Texte	13
A. Siquans: Überlegungen zu einer frauengerechten Bibelübersetzung	19
R. Müller-Fieberg: Ein „Bibel-Skandal in Frankreich“?	47
J. M. Oesch: Ferdinand Dexinger (1937–2003) <i>in memoriam</i>	63
<i>Rezension</i>	67

Aleph-Omega-Verlag Salzburg
Österreichisches Katholisches Bibelwerk
Klosterneuburg

Protokolle zur Bibel

Herausgegeben im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen
an bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich

Schriftleitung

Dr. Konrad HUBER
konrad.huber@uibk.ac.at

Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie
Karl-Rahner-Platz 1, A-6020 Innsbruck

Dr. Ursula RAPP
ursula.rapp@aon.at

Franz-Heim-Gasse 3, A-6800 Feldkirch

Dr. Johannes SCHILLER
johannes.schiller@uni-graz.at

Institut für Alttestamentliche Bibelwissenschaft
Parkstraße 1/II, A-8010 Graz

Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dr. Peter ARZT-GRABNER
peter.arzt-grabner@sbg.ac.at

Institut für Alt- und Neutestamentliche Wissenschaft
Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg

Dr. Rita MÜLLER-FIEBERG
ritamf37@aol.com

Institut für Katholische Theologie
Karl-Glöckner-Straße 21H, D-35394 Gießen

Dr. Josef M. OESCH
josef.oesch@uibk.ac.at

Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie
Karl-Rahner-Platz 1, A-6020 Innsbruck

Dr. Boris REPSCHINSKI
boris.repschinski@uibk.ac.at

Karl-Rahner-Platz 1, A-6020 Innsbruck

Dr. Agnethe SIQUANS
agnethe.siquans@univie.ac.at

Institut für Alttestamentliche Bibelwissenschaft
Schottenring 21, A-1010 Wien

Dr. Markus TIWALD
markus.tiwald@univie.ac.at

Institut für Neutestamentliche Bibelwissenschaft
Schottenring 21, A-1010 Wien

Abonnement

Erscheinungsweise: zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst)

Umfang: je Heft ca. 70 Seiten

Abonnement-Bestellungen: im In- und Ausland an jede Buchhandlung oder
direkt an: Verlag Österr. Kath. Bibelwerk, Postfach 48, A-3400 Klosterneuburg
(Fax +43/2243/32938-39; email: zeitschriften@bibelwerk.co.at)

Abonnement-Bestellungen für die Schweiz direkt an:

Bibelpastorale Arbeitsstelle SKB, Bederstr. 76, CH-8002 Zürich

Abonnement-Preise: jährlich € 10,50 bzw. sfr 19,30 (jeweils exkl. Versandkosten)

Einzelheftpreise: € 5,40 bzw. sfr 10,- (jeweils exkl. Versandkosten)

Die Schriftleitung ist nicht verpflichtet, unangeforderte Rezensionsexemplare
zu besprechen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigelegt ist.

Die Zeitschrift „Protokolle zur Bibel“ ist das Publikationsorgan der
Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen
an bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich.

Internet: <http://www.bibelwerk.at/argeass/pzb/>

© 2003 Aleph-Omega-Verlag, Salzburg

Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg

Alle Rechte vorbehalten.

„... IAM ECCLESIAE PATRES ... AD TEXTUS PRIMIGENIOS RECURSUM MAGNOPERE COMMENDABANT“¹

Die Frage der authentischen Bibelübersetzung im Spiegel katholisch-lehramtlicher Dokumente

Markus Tiwald, Wien

Abstract: The authentic translation of the Bible plays an important role in official documents of the catholic church. But the main concern in this matter is the question of the authentic edition („*editio typica*“) and not so much the question of translation techniques. So this topic highlights the old conflict between scientific exegesis following the original text and traditional points of view following traditional bible-translations. A view on the documents shows up, that liberty of scientific work with the original text never was put in discussion, but that the interplay between exegetes and church dignitaries could be improved.

1. Konzil von Trient

In der sessio quarta vom 8. April 1546 formulierten die Väter des Konzils von Trient das „*Dekret über die Annahme der hl. Bücher und der Überlieferungen*“. In der Auseinandersetzung mit dem Protestantismus definiert dieses Dokument zum ersten Mal in dogmatisch bindender Weise die Liste der kanonischen Bücher aus AT und NT. Das abschließende „*anathema sit*“ lautet folgendermaßen:

[DH 1504:] Wer aber diese Bücher [des AT und NT] nicht vollständig mit allen ihren Teilen, wie sie in der katholischen Kirche gelesen zu werden pflegen und in der alten lateinischen Vulgata-Ausgabe enthalten sind (et in veteri vulgata latina editione habentur), als heilig und kanonisch anerkennt und die vor-

¹ „Dem katholischen Exegeten, der sich mit dem Verständnis und der Erklärung der Heiligen Schrift befaßt, haben schon die Kirchenväter, besonders Augustinus, das Studium der alten Sprachen und die Heranziehung des Urtextes ans Herz gelegt.“ Aus: *Divino afflante Spiritu*, deutscher Text nach: P. Cattin/H. Conus (Hg.), Heilslehre der Kirche. Dokumente von Pius IX. bis Pius XII., Freiburg/Schweiz 1953, 220; lateinischer Text nach: Ermínio Lora/Rita Simonati (Hg.), *Enchiridion delle Encicliche*, Bd. 6, Bologna 1995, 258.

her erwähnten Überlieferungen wissentlich und absichtlich verachtet: der sei mit dem Anathema belegt.²

Textpragmatisch wird hier also nicht in erster Linie auf die Frage der Übersetzung abgehoben, sondern lediglich ein Bestand erhoben, welche Bücher als Glaubensnorm zu akzeptieren sind und wo diese Bücher vorgefunden werden können (nämlich „*in veteri vulgata latina editione*“). Weiter heißt es dann (immer noch in der gleichen *sessio*) im „*Dekret über die Vulgata-Ausgabe der Bibel und die Auslegungsweise der Schrift*“:

[DH 1506:] Erwägend, daß der Kirche Gottes nicht wenig an Nutzen zuteil werden könnte, wenn bekannt wird, welche von allen lateinischen Ausgaben, die von den heiligen Büchern im Umlauf sind, für authentisch zu halten ist (si ex omnibus latinis editionibus, quae circumferuntur sacrorum librorum, quae-nam pro authentica habenda sit), beschließt und erklärt dasselbe hochheilige Konzil überdies, daß diese alte Vulgata-Ausgabe, die durch den langen Gebrauch so vieler Jahrhunderte in der Kirche anerkannt ist, bei öffentlichen Lesungen, Disputationen, Predigten und Auslegungen als authentisch gelten soll (ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculum usu in ipsa Ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur), und daß niemand wagen oder sich unterstellen soll, diese unter irgendeinem Vorwand zu verwerfen.

Auch dieser Text thematisiert nicht grundsätzlich die Frage des wissenschaftlichen Bibelstudiums, sondern betont nur den Vorrang der Vulgata „*in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus*“, und auch hier gilt dieser Vorrang nur „*ex omnibus latinis editionibus*“, also nur unter den lateinischen Versionen (vielleicht auch, weil für die Konzilsväter kaum andere Versionen in den Blick rückten).

2. Providentissimus Deus

Die Enzyklika *Providentissimus Deus* von Papst Leo XIII. datiert vom 18. November 1893 und ist eine der ersten päpstlichen Stellungnahmen zur modernen historisch-kritischen Exegese. Obwohl das Dokument noch sehr zurückhaltend bis polemisch gegenüber der modernen Bibelwissenschaft argumentiert, zeichnen sich dennoch schon einige wegweisende Grundlinien für die Zukunft ab.

² Zitiert nach: Heinrich Denzinger/Peter Hünermann (Hg.), *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*, Freiburg i.Br. u.a. ³⁸1999.

Zunächst erfolgt ein prinzipielles Votum für die Arbeit mit dem Urtext ...

Nachdem aber Unser Vorgänger Clemens V. an dem Athenäum in Rom und an allen berühmten Universitäten Lehrstühle für die orientalischen Sprachen errichtet hatte, begann man unsererseits sorgfältiger den Urtext der Bibel und die lateinischen Versionen (*exquisitius homines nostri in nativo Bibliorum codice et in exemplari latino elaborare coeperunt*) zu bearbeiten.³

... allerdings mit gewissen Kautelen versehen ...

... denn von nun an haben sich immer berühmte Männer um die biblischen Studien wohlverdient gemacht und die heiligen Schriften gegen die Hirngespinnste des „Rationalismus“, welche aus der Philologie und den verwandten Disciplinen hergeleitet waren (*contra rationalismi commenta, ex philologia et finitimis disciplinis detorta*), durch ein ähnliches Beweisverfahren siegreich verteidigt.⁴

... und unter Beibehaltung der Vulgata-Autorität:

Derselbe [sc.: Lehrer der Bibel] wird ferner, im Anschluß an das Verfahren der Vorzeit, hierbei als maßgebenden Text die Vulgata-Uebersetzung zu Grunde legen, von der das Concil von Trient erklärt hat, sie habe „in öffentlichen Vorlesungen, Disputationen, Predigten und Auslegungen als authentisch“ zu gelten (*exemplar in hoc sumet versionem vulgatam; quam Concilium Tridentinum in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habendam decrevit; Sessio IV, Decretum de editione et usu Sacrorum Librorum*), und welche ja überdies der alltägliche Gebrauch der Kirche empfiehlt. Doch ist auch die gebührende Rücksicht auf die übrigen Uebersetzungen zu nehmen, welche das christliche Alterthum hochgeschätzt und gebraucht hat, besonders auf die Stammhandschriften. Denn obwohl sich, wenigstens für den Hauptinhalt, der Sinn des hebräischen und griechischen Urtextes aus der Sprachweise der Vulgata ergibt (*ex dictionibus Vulgatae hebraea et graeca bene eluceat sententia*), so wird doch an Stellen, wo in derselben ein zweideutiger und minder genauer Ausdruck steht (*attamen si quid ambiguae, si quid minus accurate inibi elatum sit*), nach dem Rath des Augustinus die „Einsichtnahme einer früheren Sprache“ (*inspectio praecedentis linguae*) förderlich sein.⁵

Als Argument für den Vulgata-Vorrang wird ausdrücklich der „*alltägliche Gebrauch der Kirche*“ genannt, ein Argument, das freilich nach der Einführung muttersprachlicher Liturgie obsolet geworden ist. Umso bemerkenswer-

³ Zitiert nach: Rundschreiben unseres Heiligsten Vaters Leo XIII., Bd. 4, Freiburg i.Br. (o.J.), 24f.

⁴ Zitiert nach: Rundschreiben (Anm. 3) 26f.

⁵ Zitiert nach: Rundschreiben (Anm. 3) 32–34.

ter erscheint es, dass auch schon hier – vor allem bei Zweideutigkeiten der Auslegung – die „*inspectio praecedentis linguae*“ anempfohlen wird.

3. Divino afflante Spiritu

Fünzig Jahre nach *Providentissimus Deus* konstatiert Papst Pius XII. am 30. September 1943 mit der Enzyklika *Divino afflante Spiritu* eine geänderte Situation der Bibelwissenschaft und gesteht den Exegeten nun größere Freiheiten zu. Auch hier wird zwar zunächst noch der Vorrang der Vulgata unterstrichen ...

So erklärte der heilige Kirchenrat von Trient in einem feierlichen Beschluß: die biblischen Bücher seien „ganz, mit allen ihren Teilen, als heilig und zum Kanon gehörig“ anzusehen, so „wie man sie in der katholischen Kirche zu lesen pflegt und die alte, allgemein verbreitete lateinische Übersetzung (Vulgata) sie enthält“ (Itaque iam sacrosancta Tridentina Synodus „libros integros cum omnibus suis partibus, prout in Ecclesia catholica legi consueverunt et in veteri vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis“ esse agnoscendos sollemni edixit decreto).⁶

... doch gilt dieser nicht mehr für die Bibelwissenschaft:

Von nicht geringer Bedeutung ist heute die so häufige Entdeckung und Untersuchung von Papyri, welche die Kenntnis der Literatur und der Einrichtungen des öffentlichen und privaten Lebens, besonders der Zeit unseres Heilandes, erfolgreich gefördert haben. Fernerhin hat man alte Handschriften der Heiligen Bücher aufgefunden und sorgfältig veröffentlicht; die Schrifterklärung der Kirchenväter ist allgemeiner und gründlicher untersucht worden ...

Dem katholischen Exegeten, der sich mit dem Verständnis und der Erklärung der Heiligen Schrift befaßt, haben schon die Kirchenväter, besonders Augustinus, das Studium der alten Sprachen und die Heranziehung des Urtextes ans Herz gelegt (Catholico interpreti, qui ad Sacras Scripturas intellegendas explanandasque accederet, iam Ecclesiae Patres, imprimisque Augustinus, veterum linguarum studium et ad textus primigenios recursum magnopere commendabant). So wie aber damals die Verhältnisse lagen, kannten nur wenige die hebräische Sprache, und auch sie nur unvollkommen. Im Mittelalter, als die scholastische Theologie in hoher Blüte stand, hatte seit langem auch die Kenntnis des Griechischen im Abendland so abgenommen, daß selbst die großen Lehrer der damaligen Zeit für die Erklärung der Heiligen Bücher ausschließlich auf die lateinische Übersetzung, die sogenannte Vulgata, angewiesen waren.⁷

⁶ Deutscher Text nach Cattin/Conus, Heilslehre (Anm. 1) 212; lateinischer Text nach Lora/Simonati (Anm. 1) 242.

⁷ Deutscher Text nach Cattin/Conus, Heilslehre (Anm. 1) 220f; lateinischer Text nach Lora/Simonati (Anm. 1) 258.

Hier wird die Arbeit mit dem Vulgata-Text gleichsam als eine Art „Notlösung“ des Mittelalters vorgestellt, da man des Hebräischen und Griechischen nicht mehr ausreichend mächtig war. So wird nun auch folgerichtig die Arbeit am Urtext propagiert:

Daher soll er gewissenhaft daran arbeiten, sich eine immer größere Kenntnis der biblischen und auch der anderen orientalischen Sprachen anzueignen, und seine Schriftauslegung durch alle die Hilfsmittel stützen, welche die verschiedenen Zweige der Philologie bieten. [...] Nach den gleichen Grundsätzen muß man darum den Urtext erklären: vom heiligen Schriftsteller selbst geschrieben, hat er höhere Autorität und größeres Gewicht als jede, sei es auch die beste Übersetzung aus alter oder neuer Zeit. Diese Aufgabe läßt sich gewiß leichter und erfolgreicher lösen, wenn der Exeget mit der Sprachkenntnis auch eine gründliche Schulung in der Textkritik verbindet.⁸

Explizit wird nun aber doch darauf Bezug genommen, wie sich dieser „Vorrang des Urtextes“ mit dem „Vorrang der Vulgata“ zu vertragen vermag:

In der angedeuteten Verwendung des kritisch bearbeiteten Urtextes soll niemand einen Verstoß gegen die weisen Vorschriften des Konzils von Trient über die lateinische Vulgata sehen. [...] Wenn das Trienter Konzil wollte, daß die Vulgata diejenige lateinische Übersetzung sei, „die alle als authentisch gebrauchen“, so gilt diese Bestimmung, wie jedermann weiß, nur für die lateinische Kirche, und zwar für den offiziellen Gebrauch der Heiligen Schrift; die Autorität und Bedeutung der Urtexte mindert sie, das steht außer Zweifel, in keiner Weise. [...] Diese überragende Autorität der Vulgata, ihre sogenannte Authentizität, ist also vom Konzil nicht in erster Linie aus kritischen Gründen behauptet worden, sondern wegen der rechtmäßigen, viele Jahrhunderte dauernden Verwendung dieser Übersetzung in den Kirchen. Diese Verwendung beweist, daß sie, wie die Kirche sie verstanden hat und versteht, in Glaubens- und Sittenfragen frei ist von jedem Irrtum, sodaß sie, wie die Kirche selbst bezeugt und bestätigt, in Disputationen, Vorlesungen und Predigten sicher und ohne Gefahr eines Irrtums verwendet werden kann. Diese Authentizität ist also nicht in erster Linie eine kritische, sondern vielmehr eine juridische zu nennen (Haec igitur praecellens vulgatae auctoritas seu, ut aiunt, *authentica* non ob criticas praesertim rationes a Concilio statuata est, sed ob illius potius legitimum in Ecclesiis usum, per tot saeculorum decursum habitum; quo quidem usu demonstratur eadem, prout intellexit et intellegit Ecclesia, in rebus fidei ac morum ab omni prorsus esse errore immunem; ita ut, ipsa Ecclesia testante et confirmante, in disputationibus, lectionibus concionibusque tuto ac sine errandi periculo, proferri possit; atque adeo eiusmodi *authentica* non primario nomine critica, sed iuridica potius vocatur). Daher verbietet die Autorität der Vulgata

⁸ Deutscher Text nach Cattin/Conus, Heilslehre (Anm. 1) 221f.

in Fragen der kirchlichen Lehre keineswegs, eben diese Lehre auch aus den Urtexten zu beweisen und zu bestätigen, ja sie fordert es beinahe ...⁹

Der Vorrang der Vulgata wird hier in einer juristischen Authentizität gesehen, die den textkritischen Vorrang der Urtexte allerdings „in keiner Weise“ mindert. Wie diese beiden einander doch reichlich entgegengesetzten Autoritäten im Konfliktfall allerdings zu werten sind, darüber äußert sich das Dokument nicht. Man gewinnt eher den Eindruck, dass die Enzyklika sowohl die exegetische wie auch die dogmatisch-juridische Seite zufrieden stellen wollte.

4. Sancta Mater Ecclesia

Die *Instructio Sancta Mater Ecclesia* der Päpstlichen Bibelkommission vom 21. April 1964 wurde unter Papst Paul VI. im Vorfeld der Konzilskonstitution *Dei Verbum* promulgiert. Das Dokument scheint die strittige Frage nach der Vulgata bewusst vermieden zu haben. Es heißt nur allgemein in Art. IV:

Der katholische Exeget soll unter der Leitung der Kirche aus allem, was die früheren Ausleger, besonders die Kirchenväter und Kirchenlehrer zum Verständnis der heiligen Texte beigetragen haben, Nutzen ziehen.¹⁰

5. Dei Verbum

Die Konzilskonstitution über die Göttliche Offenbarung, *Dei Verbum*, vom 18. November 1965 scheut sich nicht, die „heißen Eisen“ anzufassen. In der Frage der Vulgata wird deutlich, dass diese zwar eine historische Ehrenposition einnimmt, aber für die korrekte Übersetzung des Textes nicht mehr relevant ist. Die Übersetzungen der Väter sind zu einem Stück Kirchengeschichte geworden; sie sollen zwar mit Gewinn studiert werden, haben aber für die Gegenwart keine unmittelbare Bedeutung mehr. Dies wird schon dadurch unterstrichen, dass die Vulgata in eine Linie mit der Septuaginta gestellt wird, eine alt ehrwürdige Version, deren Bedeutung aber ebenfalls historisch ist:

[Art. 22:] [...] Darum hat die Kirche schon in ihren Anfängen die älteste Übersetzung des Alten Testaments, die griechische, die nach den Siebzig (Septuaginta) benannt wird, als die ihre übernommen. Die anderen orientalischen und die lateinischen Übersetzungen, besonders die sogenannte Vulgata, hält sie immer in Ehren. Da aber das Wort Gottes allen Zeiten zur Verfügung stehen

⁹ Deutscher Text nach Cattin/Conus, Heilslehre (Anm. 1) 223f; lateinischer Text nach Lora/Simonati (Anm. 1) 262–264.

¹⁰ Zitiert nach: Joseph A. Fitzmyer (Hg.), Die Wahrheit der Evangelien. Die „*Instructio de historica Evangeliorum veritate*“ der päpstlichen Bibelkommission vom 21. April 1964: Einführung, Kommentar, Text, Übersetzung und Bibliographie (SBS 1), Stuttgart 1965, 39.

muß, bemüht sich die Kirche in mütterlicher Sorge, daß brauchbare und genaue Übersetzungen in die verschiedenen Sprachen erarbeitet werden, mit Vorrang aus dem Urtext der Heiligen Bücher (ut apte ac rectae exarentur in varias linguas versiones, praesertim ex primigeniis Sacrorum Librorum textibus).¹¹

6. Die Interpretation der Bibel in der Kirche

Das Dokument der Päpstlichen Bibelkommission „*Die Interpretation der Bibel in der Kirche*“ wurde von Papst Johannes Paul II. am 23. April 1993 feierlich promulgiert. Erklärtes Ziel des Dokumentes ist es, dem Leser Orientierung und Klarheit bezüglich der historisch-kritischen Methode zu verschaffen. In diesem Dokument wird die Vulgata nicht mehr erwähnt. Die veranschlagten Methoden setzen allerdings die Basis des Urtextes als selbstverständlich voraus (vgl. rhetorische, narrative, semiotische Analyse). Die allegorischen Bibelinterpretationen der Väter haben keine Relevanz mehr für die moderne Exegese:

[II.B.2:] Die moderne Exegese kann solchen Interpretationsversuchen keinen wirklichen Wert mehr für heute beimessen, welchen pastoralen Nutzen sie auch immer in der Vergangenheit gebracht haben mag ...¹²

7. *Liturgiam authenticam*

Die *Instructio Liturgiam authenticam* der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung wurde am 28. März 2001 promulgiert. Ihr Text bezieht sich zunächst auf liturgische Texte, zu denen dann allerdings auch Bibeltexte, die in der Liturgie Verwendung finden, gerechnet werden.

Zunächst wird zwar der Wert des Originaltextes eingeschränkt ...

[Art. 24:] Außerdem ist es grundsätzlich nicht gestattet, Übersetzungen aus bereits vorhandenen Übersetzungen in andere Sprachen zu erstellen. Denn diese muss man unmittelbar aus den Originaltexten nehmen: liturgische Texte der kirchlichen Tradition aus dem Latein, Texte der Heiligen Schrift je nachdem aus dem Hebräischen, dem Aramäischen oder dem Griechischen (Praeterea omnino non licet translationes fieri e translationibus iam in alias linguas peractis, cum immediate ex textibus originalibus oporteat eas deduci, scilicet, de latino, quod spectat ad textus liturgicos manu ecclesiastica compositos, de lingua hebraica, aramaica vel graeca, si casus fert, quod respicit ad textus Sacrarum

¹¹ Zitiert nach: Herbert Vorgrimler (Schriftleitung der Hg.), *Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Teil 2 (LThK.E 2)*, Freiburg i.Br. 1967, 572–575.

¹² Zitiert nach: *Die Interpretation der Bibel in der Kirche. Das Dokument der Päpstlichen Bibelkommission vom 23. 4. 1993 mit einer kommentierenden Einführung von Lothar Ruppert und einer Würdigung durch Hans-Josef Klauck (SBS 161)*, Stuttgart 1995, 132f.

Scripturarum). Ebenso soll man bei der Erarbeitung von Übersetzungen der Heiligen Schrift für den liturgischen Gebrauch normalerweise den Text der vom Apostolischen Stuhl promulgierten Nova Vulgata als Hilfe heranziehen, um die exegetische Tradition zu wahren, vor allem hinsichtlich der lateinischen Liturgie ...¹³

... dann aber – zumindest für das Erstellen von Lektionaren – die Nova Vulgata Edition als verbindend bezeichnet:

[Art. 37:] Wenn die Bibelübersetzung, aus der das Lektionar schöpft, Lesearten aufweist, die von denjenigen des lateinischen liturgischen Textes abweichen, ist darauf zu achten, daß sich alles, was die Festlegung des kanonischen Schrifttextes betrifft, nach der Norm der Nova Vulgata richtet (Si translatio biblica, unde Lectionarium est compositum, ostendit lectiones, quae ab illis in textu liturgico latino propositis differunt, attendatur oportet omnia ad normam Novae Vulgatae editionis esse referenda quoad textum canonicum Sacrarum Scripturarum definiendum).¹⁴

Der scheinbare Widerspruch zwischen den Übersetzungen vom Urtext her und der Übersetzung nach der Nova Vulgata dürfte vor allem für den Fall gelten, dass noch keine kanonisch approbierten Übersetzungen vorliegen (in diesem Sinne ist wohl die Wendung „*si casus fert*“/„*wenn es nötig ist*“ – im deutschen Text unübersetzt – zu verstehen). In diesem Fall behält sich die Kongregation für Gottesdienst und Sakramentenordnung vor, die Nova Vulgata als eine Art „*editio typica*“ zu betrachten. Diese Vorstellung legt sich zumindest nahe, wenn man die Apostolische Konstitution *Scripturarum thesaurus* von Papst Johannes Paul II. (25. April 1979), das Vorwort für die Ausgabe der Nova Vulgata, betrachtet. Darin heißt es schon in der Überschrift:

Nova vulgata Bibliorum Sacrorum editio „*typica*“ declaratur et promulgatur.¹⁵

Auch hier geht die Stoßrichtung eigentlich in Richtung liturgischer Bücher:

Darum, durch die Autorität dieses Briefes, erklären und promulgieren wir die Nova Vulgata der Heiligen Schrift als „*Editio typica*“, besonders zu nützen für die Liturgie, aber auch, wie wir gesagt haben, geeignet für andere Zwecke (Quae cum ita sint, Nos harum Litterarum vi Novam Vulgatam Bibliorum Sac-

¹³ Zitiert nach: Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie. *Liturgiam authenticam*. Fünfte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“ (zu Art. 36 der Konstitution) (VApS 154), Bonn 2001, 30f.

¹⁴ Zitiert nach: *Liturgiam authenticam* (Anm. 13) 40–43.

¹⁵ Zitiert nach: AAS 71 (1979) 557.

rorum editionem „typicam“ declaramus et promulgamus, praesertim in sacra Liturgia utendam, sed et aliis rebus, ut diximus, accommodatam).¹⁶

Dennoch ist es auch bei liturgischen Büchern ein bibelwissenschaftliches Desiderat, möglichst schnell eine am Urtext der Bibel orientierte Übersetzung kirchlich approbieren zu lassen.

8. Abschließende Wertung

Das Studium kirchenamtlicher Stellungnahmen zu Übersetzungsfragen der Bibel und zur modernen Bibelwissenschaft schlechthin lässt ein Zweifaches erkennen: Zum ersten führt auch für das Lehramt kein Weg an der modernen Exegese vorbei: „*Die historisch-kritische Methode ist die unerlässliche Methode für die wissenschaftliche Erforschung des Sinnes alter Texte.*“¹⁷ Darüber hinaus lässt sich andererseits an zahlreichen Formulierungen eine gewisse Ängstlichkeit gegenüber den Erträgen moderner Bibelforschung schwerlich übersehen. Es bleibt zu hoffen, dass die weitere Entwicklung dem Abbau gegenseitiger Berührungängste dient, auf dass in allen Punkten „*das Urteil der Kirche reifen möge*“¹⁸ und ein fruchtbares Miteinander von Gottesvolk, Exegeten und Lehramt möglich ist.¹⁹

¹⁶ Zitiert nach: AAS 71 (1979) 559.

¹⁷ Die Interpretation der Bibel in der Kirche (Anm. 12) 96 [I.A.].

¹⁸ „ut ... iudicium Ecclesiae maturetur“ ist ein Zitat aus *Providentissimus Deus*, das von *Dei Verbum* in Art. 12 aufgegriffen wird.

¹⁹ Vgl. den „tripolaren“ Ansatz in: Die Interpretation der Bibel in der Kirche (etwa in III.B.3.) und *Dei Verbum* (Art. 12).